

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 06.05.2024 – 07.06.2024
1.1	<p>Abwasserversorgungsgruppe VII Hauptstraße 25 72539 Pfronstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Abwasserversorgungsgruppe VI Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>BUND Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.06.2024</u></p> <p>20. und 21. Änderung: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Pläne können unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Zu dem einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet(en) haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe auch Anhang) Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Postfach 1255 88396 Biberach</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 02.05.2024</u></p> <p>20. und 21. Änderung Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>- <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte - Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>- <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Erdgas Südwest GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.7	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben 03.06.2024</u></p> <p>20. und 21. Änderung: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbe- reich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Tele- kommunikationsanlagen ist in dem angefragten Plan- bereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom aus- führenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Be- standnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	<p>Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.11	<p>Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.12	<p>Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.06.2024</u></p> <p>20. Änderung: Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte <u>Belange der Raumordnung</u> Sofern mit der vorliegenden Planung und dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren „Hofgut Maisenburg“ in Hayingen weiterhin Ziele der Raumordnung tangiert werden, empfehlen wir die zeitnahe Abstimmung mit dem Regionalverband Neckar-Alb und dem Regierungspräsidium Tübingen.</p>	<p>Die Sonderbaufläche ist entsprechend der Forderung des Regionalverbandes um den Bereich der außerhalb der Baugrenze liegt reduziert worden. Die Flächengröße beträgt nunmehr 0,08 ha anstatt 0,12 ha. Damit liegt die Planung gerade noch im Bereich der planerischen Unschärfe im Randbereich des regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.1	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Grundsätzlich wird die Vergrößerung der Anlage in einem naturschutzfachlich sensiblen Außenbereich von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Insbesondere trifft dies auf eine Ausweitung der Eventlocation zu, welche gleichbedeutend mit einer erhöhten Verkehrsbelastung zu sehen ist und zu größerem Lärm und Lichtemissionen in diesen Berei-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>chen führen wird. Zum jetzigen Planungsstand wurde noch keine eigenständige Umweltprüfung durchgeführt, diese soll im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann daher noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Auf die im Rahmen der Anhörung zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Hofgut Maisenburg“ vorgebrachten Bedenken zu den angrenzenden Schutzgebietskulissen wird an dieser Stelle erneut hingewiesen:</p> <p>Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Gebietes lässt sich schon allein aus den betroffenen Schutzgebietskulissen herleiten. Gemäß dem Bestandsplan des Büros Menz Umweltplanung (Anm. Teil der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren) befindet sich das nach § 30 NatSchG geschützte Waldbiotop innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die überplante Fläche auch hochsensible, geschützte Bereiche beinhaltet. Der Geltungsbereich muss entsprechend angepasst werden. Weiter sind auch jegliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder allgemein Erdarbeiten im Bereich der Schutzgebiete auszuschließen.</p>	<p>Ein eigenständiger Umweltbericht wurde erstellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens entsprechend der Schutzgebietskulisse angepasst.</p> <p>Die Fläche im Flächennutzungsplan wurde entsprechend ebenfalls verkleinert. Sie beträgt im Entwurf nur noch 0,08 ha (ursprünglich 0,12 ha). Die Baufläche grenzt nicht mehr direkt an die formal abgegrenzten Waldbiotop- FFH-Gebiet und Vogelschutzgebietsabgrenzung (Abgrenzung laut LUBW) sondern beträgt jetzt 5,0 m.</p> <p>Festsetzungen zur Aufschüttung, Abgrabung oder Erdarbeiten werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.2	<p><u>Natura 2000-Schutzgebiete</u></p> <p>Neben dem Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ grenzt auch das FFH-Gebiet „Großes Lautertal und Landgericht“ unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Aufgrund der Nähe zu diesen Gebieten muss für die geplante Bebauung zumindest in einem ersten Schritt eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt werden. Die Bauarbeiten sind so zu terminieren, dass keine Beeinträchtigungen der Tiere des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebietes erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird derzeit eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass durch die angepasste Planung es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzziele kommen wird.</p> <p>Festsetzungen zur Bauzeitenregelung werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren getroffen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.3	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“</u></p> <p>In der Begründung (zum Bebauungsplanverfahren) wird richtigerweise festgestellt, dass der Geltungsbereich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Lautertal“ liegt. Wie aber damit umgegangen wird, wird nicht aufgeführt. Nach § 3 der Verordnung des Landratsamts Reutlingen vom 02.02.1973 in der Fassung vom 25.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2009 (nachfolgend mit LSG-VO abgekürzt) sind im Schutzgebiet Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der LSG-VO nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Da der Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der LSG-VO in der Regel nicht ausgeräumt werden kann, ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine Befreiung auf Grundlage des § 67 Abs. 1 S. BNatSchG zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 49 Abs. 1 NatSchG Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrecht vor der Ertei-</p>	<p>Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird derzeit ein Befreiungsantrag zum Landschaftsschutzgebiet erarbeitet.</p> <p>Darin wird genau dargelegt werden, dass das Vorhaben weder die Landschaft verunstalten noch die die Natur schädigt oder den Naturgenuss beeinträchtigt.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass die Schutzzwecke der LSG-VO entgegenstehen und der Charakter des Gebiets verändert wird.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>lung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten besitzen.</p>	
1.12.4	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden Bedenken, Anregungen und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange geäußert: <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Die Untere Immissionsschutzbehörde geht davon aus, dass ihre Belange im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Hofgut Maisenburg“ berücksichtigt werden. Somit wird auf die dortige Stellungnahme vom 24.01.24 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen: <i>Nach den Ausführungen sind im Plangebiet die Errichtung einer Hackschnitzelanlage und eines Veranstaltungsbereichs geplant.</i> <u>Hackschnitzelanlage</u> <i>Von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gehen typischerweise Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen in Form von Abgasen (Rauch) aus. Erforderlichenfalls sind bei einer Konkretisierung des Vorhabens (Gesamtfeuerungswärmeleistung, Standort) in einem nachfolgenden baurechtlichen Verfahren geeignete Maßnahmen zum Immissionsschutz (z.B. Kaminhöhe) zu ermitteln und zu ergreifen.</i></p>	<p>Erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12.5	<p><u>Veranstaltungsbereich</u> <i>Bei der in Nr. 2 der Begründung beschriebenen Nutzung (z.B. Hochzeiten) im Planbereich können, insbesondere in der Nachtzeit, relevante Lärmimmissionen bei benachbarten schutzbedürftigen (Wohn-) Nutzungen (z.B. Naturhotel „Die Maise“) entstehen. Aus der Begründung lässt sich schließen, dass die Nutzungen in diesem Hotel in einem funktionellen Zusammenhang mit der geplanten Nutzung im Veranstaltungsbereich stehen. So ist in der Begründung aufgeführt, dass durch das Planvorhaben der Standort des Hofguts Maisenburg aktiv gestärkt werden wird und der Veranstaltungsbereich den bisherigen Bereich der Veranstaltungsdurchführung erweitern soll (bisherige Nutzungen im Freien können dann in wettersicheren Räumlichkeiten durchgeführt werden). Außerdem soll der Veranstaltungsbereich zu einer höheren Flexibilität und Auslastung des bestehenden Hotels beitragen. Somit wären nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde planbedingte Lärmimmissionen bei schutzbedürftigen Nutzungen im angrenzenden Hofgut Maisenburg der sogenannten <u>Eigenbeschallung</u> zuzuordnen und somit immissionsschutzrechtlich als nicht relevant zu betrachten. Sollte es sich aber bei den benachbarten schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen auch um <u>betriebsfremde Nutzungen</u> handeln, wäre nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet - insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</i></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.6	<p>Stellungnahme des Kreisforstamts Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Hofgut Maisenburg“ angeregte Herstellung einer atypischen Gefahrensituation wurde inzwischen durch entsprechende Pflegemaßnahmen hergestellt. Diese gilt es</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	weiterhin dauerhaft zu sichern, um diesen Zustand beizubehalten.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.7	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts Nach der Flurbilanz 2022 der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der eine in Wertstufen kartografisch dargestellte Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, gehört das Gebiet der Vorbehaltsflur Stufe II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Durch das Planvorhaben geht der Landwirtschaft eine wertvolle und gut zu bewirtschaftende Grünlandfläche verloren. Wir bitten bei der Auswahl geeigneter Flächen für eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht auf weitere Flächen der Landwirtschaft zurückzugreifen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.8	<p><u>Schreiben vom 05.06.2024</u></p> <p>21. Änderung: Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 21. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der mit E-Mail vom 29.04.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab: Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht wird zum Vorentwurf der o.g. 21. FNP-Änderung wie folgt Stellung genommen: <u>Begründungsgebot</u> Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ein besonderes Begründungsgebot für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht. Herleiten lässt sich die gebotene Darstellung der Begründung aus der Anlage 1 zum BauGB, die den Inhalt des Umweltberichts strukturiert. Gemäß Nr. 1 Buchst. a dieser Anlage ist einleitend gefordert, die „Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben“ darzustellen. Im Umweltbericht sind daher textliche Ausführungen zum möglichen Bedarf an landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen geboten. Um deutlich zu machen, dass dem Begründungsgebot in dieser Weise Rechnung getragen wurde, empfiehlt es sich, im Umweltbericht eine besondere Passage für die Begründung nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB vorzusehen.</p>	<p>Im eigenständiger Umweltbericht wurde eine besondere Passage für die Begründung nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB erstellt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.9	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Zum jetzigen Planungsstand wurde noch keine eigenständige Umweltprüfung durchgeführt, diese soll im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann daher noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Ein eigenständiger Umweltbericht wurde erstellt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.10	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12.11	<p>Stellungnahme des Kreisforstamts In der Plandarstellung vom 22.4.2024 wird der Abstand zwischen Photovoltaikanlage und Waldrand durch die Grünfläche ZW Ausgleichsfläche eingehalten.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.12	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts Es werden unter Einhaltung der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Strahlensäcker und Rothbuchenäcker“ erfolgten Stellungnahme keine weiteren Anregungen hervorgebracht.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbetriebe/Straßenplanung Abteilung 4, Referate 45/44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 04.06.2024</u></p> <p>B. Stellungnahme 20. Änderung Sonderbaufläche „Hofgut Maisenburg“, Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen (0,21 ha) Belange der Raumordnung Zum entsprechenden Bebauungsplan hat das Regierungspräsidium am 31.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben, in der die an diesem Standort festgelegten und zu beachtenden Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Weiterhin wurde dargelegt, dass das Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ nicht tangiert sei, wenn der Bebauungsplan direkt hinter dem Gebäude ende. Den vorliegenden Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, warum die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurde, d.h. die Planfläche verkleinert wurde. Daher gilt die Stellungnahme zum Bebauungsplan auch für die FNP-Änderung: <i>„Nach §1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung stellen zwingend zu beachtendes, nicht der Abwägung zugängliches Recht dar. Die geplante Sonderbaufläche liegt vollständig innerhalb eines im Regionalplan N-A als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzugs“ (Vorranggebiet). Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (2) sind Regionale Grünzüge von Bebauung frei zu halten. Damit steht das Ziel der Raumordnung der Planung entgegen. Festzuhalten jedoch, dass sich die Fläche am Rand des Regionalen Grünzugs befindet. Soweit der Geltungsbereich des B-Plans im westlichen Bereich relativ nah hinter dem Baufenster enden würde, würde der B-Plan noch im Bereich der planerischen Unschärfe liegen. In diesem Fall wäre das Ziel der Raumordnung nicht tangiert.“</i></p>	<p>Die Sonderbaufläche ist entsprechend der Forderung des Regionalverbandes um den Bereich der außerhalb der Baugrenze liegt reduziert worden. Die Flächengröße beträgt nunmehr 0,08 ha anstatt 0,12 ha. Damit liegt die Planung gerade noch im Bereich der planerischen Unschärfe im Randbereich des regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.2	<p>21. Änderung Sonderbaufläche und Grünfläche „Solarpark Strahlensäcker und Rothbuchenäcker“ in der Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Aichelau (3 Teilflächen mit insgesamt 13,21 ha)</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Zum entsprechenden Bebauungsplan hat das Regierungspräsidium am 02.05.2024 eine Stellungnahme abgegeben, in der die an diesem Standort festgelegten und zu beachtenden Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Diese gilt auch für die vorliegende Änderung des FNPs. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Flächen im Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt sind.</p> <p><i>„Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung stellen zwingend zu beachtendes, nicht der Abwägung zugängliches Recht dar.</i></p> <p><i>Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird innerhalb des Flurstück 397, 505 und 500 geplant. Die vorliegenden Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit wird der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss im Parallelverfahren geändert werden.</i></p> <p><i>Das Flurstück 397 befindet sich in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Das Flurstück 505 befindet sich mitten in einem Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege, Vorranggebiet Regionaler Grünzug.</i></p> <p><i>Das Flurstück 500 befindet sich in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Gebiet für Erholung und im südlichen Bereich von einem Naturschutz- und Landschaftspflegegebiet betroffen.</i></p> <p><i>Nach [PS 3.1.1 Z (2)] sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind demnach Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Da das geplante Vorhaben landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)].</i></p> <p><i>Jedoch wird im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen. Diese muss gesichert sein.</i></p> <p><i>Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Da die betroffenen Flächen sich in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds befinden, beste-</i></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>hen aus Sicht der Raumordnung hierzu auch keine Bedenken. Gemäß Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden. Unter Einbehaltung der Voraussetzungen ergeben sich keine Bedenken.“</p>	<p>Alle drei Einzelflächen sind im Teilregionalplan Solarenergie als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Beschluss vom 05.12.2023) dargestellt. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus den zukünftigen Darstellungen des Regionalplanes. Die in der 4. Regionalplanänderung definierten Voraussetzungen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.3	<p>Belange der Landwirtschaft Im Zuge der Planungen werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur II) dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen. Bei Flächen der Vorbehaltsflur II handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Auch wenn in angrenzenden Landkreisen die Verhältnisse für eine rationelle Landwirtschaft günstiger sein dürften, ist eine anhaltende Flächennachfrage auch im Gebiet der Gemeinde Pfromstetten grundsätzlich anzunehmen. Somit sollte zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) auch hier nur verhalten erfolgen.</p>	<p>Alle drei Einzelflächen sind im Teilregionalplan Solarenergie als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Beschluss vom 05.12.2023) dargestellt. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus den zukünftigen Darstellungen des Regionalplanes. In der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 hat sich dieser intensiv mit dem Umfang und der Ausgestaltung zukünftiger Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Der Gemeinderat hat beschlossen, für die Gemarkung Aichelau, bei einem derzeitigen Flächenumfang von 755 ha Feld- und Wiesenflächen, die Obergrenze bei 5% der Flächen (37,75 ha) festzulegen. Die Fläche ist Teil dieser 37,75 ha.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.4	<p>Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13.5	<p>Belange der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14	<p>Regionalverband Neckar Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 05.06.2024</u></p> <p>mit der 20. Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wärme-/Energieversorgung und Veranstaltungsbereich“ ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Dieser ist von Bebauung freizuhalten (Plansatz 3.1.1 Z (2) Regionalplan Neckar-Alb). Mit Schreiben vom 25.01.2024 haben wir zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Hofgut Maisenburg“ keine Bedenken erhoben, da das dort vorgesehene Baufenster gerade noch im Bereich der planerischen Unschärfe im Randbereich des regionalen Grünzugs liegt. Die Sonderbaufläche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ragt über 70m in den Regionalen Grünzug hinein. Unsere Bedenken aufgrund dieser Betroffenheit des regionalen Grünzugs können zurückgenommen werden, wenn die Sonderbaufläche um den westlichen Teilbereich außerhalb des Baufensters reduziert wird.</p>	<p>Die Sonderbaufläche ist entsprechend der Forderung des Regionalverbandes um den Bereich der außerhalb der Baugrenze liegt reduziert worden. Die Flächengröße beträgt nunmehr 0,08 ha anstatt 0,12 ha. Damit liegt die Planung gerade noch im Bereich der planerischen Unschärfe im Randbereich des regionalen Grünzugs liegt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14.1	<p>Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung werden drei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsflächen“ ausgewiesen. Mit Schreiben vom 26.04.2024 haben wir zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Strahlensäcker und Rothbuchenäcker“ Stellung genommen und darin die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargelegt. In der vorliegenden Begründung sind diese aufgeführt, werden jedoch erst im verbindlichen Bauleitplan Berücksichtigung finden (Art der Umzäunung, Eingrünung, Versiegelungsgrad, Pflege und Nutzung, Sicherung der Rückbauverpflichtung). Bei Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Die in der 4. Regionalplanänderung definierten Voraussetzungen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 30.04.2024</u></p> <p>Stellungnahme zur 21. Änderung Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Flächennutzungsplans liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von dessen Aufstellung nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt an alle drei Teilflächen Wald im Sinne von § 2 LWaldG an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 29.04.2024 zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren bereits erläutert birgt die Errichtung von Photovoltaikanlagen in räumlicher Nähe zu Waldflächen birgt Gefahren- und Konfliktpotentiale. Daher begrüßen wir die Einhaltung des Waldabstandes von mind. 30 Metern.</p> <p>Aus den vorliegenden Planunterlagen wird darüber hinaus ersichtlich, dass keine externen Maßnahmen in Waldflächen geplant sind, daher sind hier keine forstlichen Belange betroffen.</p> <p>Sollten im weiteren Planungsverlauf jedoch die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berührt werden, sind die Forstbehörden entsprechend erneut zu unterrichten und anzuhören.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.16	<p>Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.17	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 27.05.2024</u></p> <p>20. Änderung: 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form ebenfalls keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG haben Eingang in die Planungsunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht. Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17.1	<p>21. Änderung: 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege Innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld sind folgende denkmalrelevante Objekte bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vorgeschichtliche Grabhügel“, Nr. 12, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG 	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen



Die Erhaltung von **Kulturdenkmälern** liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen und den Bereich des Hügels in Flst. 505 von den Planungen auszunehmen.

Um die Größe und die Qualität des Kulturdenkmals besser einschätzen zu können, empfehlen wir, im Vorfeld eine geophysikalische Untersuchung auf Veranlasserkosten durchzuführen. Diese kann ggf. Aufschluss über im Boden verborgene Strukturen geben. Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung festgelegt und die Kostentragung geregelt.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Rettungsgrabung alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.

Für die außerhalb der Denkmal- und Prüffallflächen gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbei-

Am 03.09.2024 wurde im genannten Bereich eine Geomagnetische Archäoprospektion durch die Firma Terrana Geophysik vorgenommen. Aus dem Bericht (Anlage) vom 18.09.2024 wird als Ergebnis folgendes zitiert:

„Auf der Fläche des geplanten Solarparks „Rotbuchenäcker“, Aichelau ist ein Kulturdenkmal in Form eines Grabhügels ausgewiesen. Im Bereich des Grabhügels wurde eine geomagnetische Archäoprospektion auf einer Fläche von 0,24 Hektar durchgeführt.“

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich informiert werden.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Marc Heise (Tel. 07071/757-2413; marc.heise@rps.bwl.de).</p>	<p><i>Im Magnetogramm zeichnet sich im Zentrum der Messfläche ein Anomaliebereich ab, mit einer zentralen Dipolanomalie und einer umgebenden, schwach positiven Anomalie, die - mit eher geringer Signifikanz - als Segment eines Kreisgrabens von etwa 10 m Durchmesser gedeutet werden kann.</i></p> <p><i>Im Umfeld dieses zentralen Anomaliebereichs sind nur wenige weitere Anomalien (rundliche, flächig positive Anomalien vom 0,5 - 4 m² Größe; Gruben?) vorhanden.“</i></p> <p>Der Vorhabenträger stimmt sich derzeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege ab. Entsprechende Maßnahmen werden im Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 06.05.2024 – 07.06.2024
2.1	<p><i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</i></p>	
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Zwiefalten, den</p> <p>Alexandra Hepp Verbandsvorsitzende</p>